jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1996/01/12 30.11-134/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1996

Rechtssatz

Eine Auswechslung der Tat im Sinne des § 66 Abs 4 AVG liegt nicht vor, wenn bei der Vorhaltung, die Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG - in ihrem Betrieb in A... - (Ortsangabe, Adresse) vorgenommen zu haben, die Angabe - in Ihrem Betrieb - entfallen mußte, da die Bauhilfstätigkeiten im an derselben Adresse befindlichen Privatwohnhaus des Berufungswerbers (Parterre) stattgefunden hatten. So kam dem Berufungswerber ungeachtet der betreffenden Abänderung (er war nicht Besitzer des dortigen Betriebes) die Qualifikation als Arbeitgeber zu, da er die drei ausländischen Arbeitskräfte beauftragt hatte, für ihn tätig zu werden (Errichtung einer Küche und eines Wohnhauses).

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Tatort Auswechslung der Tat keine Auswechslung der Tat Verfahrensgegenstand Sache Arbeitgeber

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at